

Amtsgericht: Quedlinburg Aktenzeichen: 9 K 21-24

Versteigerungstermin: Donnerstag, 11.12.2025, 09:00

Uhr

Versteigerungsort: <u>Amtsgericht Quedlinburg</u>,

Adelheidstraße 2, 06484

**Ouedlinburg** 

Saal: 205

Verkehrswert: 100.000,00 EUR
Objektart: Einfamilienhaus

Objektanschrift: Lauenburger Straße 2a, 06507

**Bad Suderode** 

Zurzeit stehen uns zu diesem Objekt keine Unterlagen zur Verfügung.

<u>Zur Aufhebung der Gemeinschaft</u> soll versteigert werden das im Grundbuch von Bad Suderode Blatt 880 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2

Gemarkung Bad Suderode, Flur 2, Flurstück 647 Gebäude- und Freifläche, Lauenburger Straße 2 A

Größe: 386 m<sup>2</sup>

## Bebauung/Nutzung:

Einfamilienhaus, Baujahr 1995, zweigeschossig mit Veranda und Balkon, unterkellert, Wohnfläche ca. 159 m².

## Verkehrswert: 100.000,00€

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Quedlinburg eingesehen werden (09 bis 12 Uhr, Zimmer 105).

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen.

Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE22 8100 0000 0081 0015 79

**BIC: MARKDEF1810** 

Verwendungszweck: 95 4130 111 15-1218-9 K 21/24 (zwingend anzugeben)

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landeshauptkasse vorliegen; Zahlungen müssen daher <u>mindestens</u> 5 Werktage vor dem Termin veranlasst werden.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.